



Verband Kynologie Ausbildungen Schweiz

Verband anerkannter Ausbildungsorganisationen in der Kynologie
Präsident: René Rudin, im Schleedorn 8, 4224 Nenzlingen
Tel: 061 741 13 42; rene.rudin@vkas.ch
www.verband-kynologie-ausbildungen.ch

Nenzlingen, 15.1.2021

Hundekurse und Hundetrainings

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Vorschriften für die Durchführung von Kursen und Trainings mit Hunden detailliert formuliert.

Grundsatz

Der Bundesrat hat die am 18. Dezember 2020 beschlossenen Massnahmen am 13. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2021 verlängert. Da die Kurse zur Sozialisierung und Erziehung von Hunden im Hinblick auf das Tierwohl, aber auch auf das öffentliche Interesse, nämlich die Vermeidung späterer Risiken für Mensch und Tier durch mangelhaft sozialisierte Hunde, nicht länger ausgesetzt werden können, gilt ab dem 18. Januar 2021 Folgendes:

Der entsprechende Text vom BLV lautet:

*Hundeschulen dürfen auf ihren Aussenplätzen Kurse zur Sozialisierung und Erziehung von Hunden (Welpensozialisierung, Junghundekurse, weitere Erziehungskurse) anbieten (Art. 6d Abs. 1 Bst. c). In Analogie zur Regelung des Sports im Freien wird dringend empfohlen, die Gruppengrösse auf **maximal 5 Personen, inkl. Leitung**, zu beschränken.*

Die Betreiber sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen, so dass sie zu jedem Zeitpunkt gewährleisten können, dass die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Das Schutzkonzept muss dabei auch Eingangs- und Wartezonen berücksichtigen – hier darf es zu keinem Zeitpunkt zu einer Durchmischung der Gruppen kommen.

Kann der Aussenbereich einer Hundeschule in klar abgegrenzte und ausreichend grosse Bereiche unterteilt und damit zu jedem Zeitpunkt verhindert werden, dass sich die Gruppen durchmischen, so ist es erlaubt, mehrere Gruppen gleichzeitig zu unterrichten. Dabei dürfen jedoch weder der/die Kursleitende noch einzelne Teilnehmende und ihre Hunde die Gruppen bzw. die abgetrennten Bereiche wechseln.

Weiterhin erlaubt sind Einzellektionen (Art. 6d Abs. 1 Bst. b) – auch hier sind zu jedem Zeitpunkt die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Kurse, die sich an die Hundehalter/innen richten und nicht im Beisein der Hunde stattfinden, dürfen nach wie vor nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden (Art. 6d Abs. 1, z.B. Seminare, Theoriekurse).

Hallen und Anlagen für den Hundesport bleiben weiterhin geschlossen.

Hundesport «im Freien», z.B. im Wald oder in Parks, bleibt in Gruppen von max. 5 Personen ab 16 Jahren (inkl. Leiter/in) ohne Körperkontakt zulässig und es gelten keine Sperrzeiten. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren besteht keine Beschränkung.

Wettkämpfe sind verboten (Art. 6e Abs. 1). Ausnahmen bestehen einzig für den Bereich des Leistungssports, wo Wettkämpfe ohne Publikum nach Art. 6 Abs. 1 Bst. g erlaubt sind. Es muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden, so dass sichergestellt werden kann, dass die Abstands- und Hygieneregeln zu jedem Zeitpunkt eingehalten und die Maximalzahl von Teilnehmenden nicht überschritten werden.

Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sind zu jedem Zeitpunkt zu beachten.

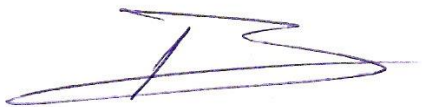
Neben der nationalen Gesetzgebung sind immer auch die **kantonale Vorgaben** zu befolgen, die aufgrund der epidemiologischen Lage und der Verhältnisse vor Ort strenger sein können.

Abschliessend ist zu beachten, dass **weitere kurzfristige Anpassungen der Verordnung möglich** sind.

Mit diesen Präzisierungen sind Prägung, Sozialisierung und Erziehung unserer Hunde auch in der Corona-Zeit möglich.

Stellen wir uns der Verantwortung und sind aber dafür besorgt und verantwortlich, dass die Schutzmassnahmen auch von allen Teilnehmern eingehalten werden.

Herzliche Grüsse und „bliiebed gesund“



René Rudin, Präsident VKAS